

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit
der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

A. Zielsetzung

Die gemeinsame Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (SDAG Wismut) soll beendet werden. Darüber hinaus sollen die Grundlagen für eine geordnete Stilllegung der Bergbaubetriebe, für die Sanierung und Rekultivierung der Betriebsflächen sowie für die notwendige Umstrukturierung des Unternehmens geschaffen werden.

B. Lösung

Unentgeltliche Übertragung des sowjetischen Aktienanteils von 50 vom Hundert auf die Bundesrepublik Deutschland unter gleichzeitiger Beendigung des Abkommens vom 7. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Gesetzliche Umwandlung der SDAG Wismut in eine GmbH im Aufbau mit anschließender Gründung der GmbH nach dem Vorbild des Treuhandgesetzes und des GmbH-Gesetzes.

Fristablauf: 25.07.91

- 2 -

Erstreckung wichtiger Rechtsvorschriften für im Gebiet der ehemaligen DDR niedergelassene Unternehmen auf das Unternehmen (Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen, D-Mark-bilanzgesetz, Steuer- und Abgabenrecht, Bergbauberechtigung, Strahlenschutz-erlaubnisse und -zulassungen) und Regelung der Voraussetzungen für die Eintragung des von der Rückübertragung ausgeschlossenen Grundvermögens in das Grundbuch nach dem Leitbild des Vermögenszuordnungsgesetzes sowie der Übergabe wichtiger Geschäftsunterlagen durch die Behörden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mittelbare Belastung des Bundeshaushalts über den Finanzbedarf des Unternehmens in einer vorgesehenen Größenordnung von je ca. 1,1 Mrd. DM für die nächsten 5 Jahre. Eine Belastung des Haushalts des Bundes und der Kommunen wird sich ferner durch Anpassung der Zahl der Arbeitsplätze auf betriebswirtschaftlich sachgerechte Größenordnungen ergeben. Insgesamt werden die Aufwendungen für die Sanierung und Rekultivierung auf einen zweistelligen Milliardenbetrag über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren geschätzt.

13.06.91

Wi - Fz - R - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit
der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 13. Juni 1991

121 (422) - 651 09 - Wi 9/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom
16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundes-
republik Deutschland und der Regierung der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die
Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen
Aktiengesellschaft Wismut

mit Begründung und Vorblatt.

371/91

- 2 -

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

J. J. Jun

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen
Aktiengesellschaft Wismut**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Abkommen**

Dem in Chemnitz am 16. Mai 1991 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Umwandlung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut**

§ 1

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens ist die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt und besteht als solche weiter.

- (2) Die Bundesrepublik Deutschland wird Inhaberin des Geschäftsanteils der aus der Umwandlung entstandenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Die Gesellschaft führt die Firma "Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau (Wismut GmbH i.A.)". Sie hat ihren Sitz in Chemnitz.

§ 3

- (1) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Abkommens sind vorläufige Geschäftsführer zu bestellen. Bis zur Bestellung der vorläufigen Geschäftsführer sind deren Aufgaben von dem bisherigen Generaldirektor der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wahrzunehmen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Stellung und die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer sind auf die in Absatz 1 genannten Personen anzuwenden.

§ 4

Bis zur Bestimmung des Stammkapitals in dem Gesellschaftsvertrag beträgt das Stammkapital einhunderttausend Deutsche Mark.

§ 5

Das Geschäftsjahr der Wismut GmbH im Aufbau ist das Kalenderjahr.

§ 6

- (1) Die Wismut GmbH im Aufbau ist von Amts wegen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen.

(2) Für die Eintragung in das Handelsregister sind dem Registergericht durch die Wismut GmbH im Aufbau innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen:

1. der Gegenstand des Unternehmens
2. der Name jedes vorläufigen Geschäftsführers.

§ 7

Unverzüglich nach der Eintragung der Gesellschaft leiten die vorläufigen Geschäftsführer die für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im übrigen gesetzlich erforderlichen Maßnahmen ein.

§ 8

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründer im Sinne von § 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auf die Gründung finden die §§ 1 bis 12 mit Ausnahme von § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung.

§ 9

Die vorläufigen Geschäftsführer haben beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung der Wismut GmbH vorliegen.

§ 10

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Wismut GmbH vor, löscht das Registergericht den Zusatz "im Aufbau" in der bisherigen Firma der Gesellschaft. Außerdem sind die Höhe des Stammkapitals und die Geschäftsführer einzutragen. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben. Der Gesellschaftsvertrag und seine Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Bestätigung durch die nach dem Bergrecht für die Bestätigung des Gesellschaftsvertrages zuständigen Behörde.

Artikel 3

Spaltung der Wismut GmbH im Aufbau oder der Wismut GmbH

§ 1

- (1) Die Wismut GmbH im Aufbau oder die Wismut GmbH kann ihr Vermögen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen spalten. Die Spaltung ist möglich
1. als Aufspaltung zur Neugründung unter Auflösung ohne Abwicklung der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften oder
 2. als Abspaltung zur Neugründung unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines Teils oder mehrerer Teile des Vermögens dieser Gesellschaft jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaft oder Kapitalgesellschaften
- gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an den neuen Gesellschaften an die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Abspaltung eines Vermögensteils der Wismut GmbH im Aufbau, der die Stilllegung der Bergbaubetriebe, die Sanierung und Rekultivierung der Bergbaualtlasten des Unternehmens durchführen soll, soll zum 1. Januar 1992 erfolgen.

§ 2

Auf die Spaltung finden die §§ 2, 3, 7 bis 11, 13 und 15 des Gesetzes vom 5. April 1991 über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (BGBl. I S. 854) entsprechende Anwendung. Soweit in den genannten Bestimmungen auf die Treuhandanstalt Bezug genommen wird, tritt an ihre Stelle die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4
Bilanz- und Steuerrecht

§ 1

Das D-Markbilanzgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1169, 1245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), findet auf die gemäß Artikel 2 § 1 umgewandelte Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umwandlung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut auch dann eine Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 5 D-Markbilanzgesetz darstellt, wenn die Umwandlung nach dem 30. Juni 1991 vollzogen wird; die nach dem D-Markbilanzgesetz erstellte DM-Eröffnungsbilanz der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut kann als DM-Eröffnungsbilanz der gemäß Artikel 2 § 1 umgewandelten Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwendet werden.

§ 2

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 gilt das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland für das Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr der Gesellschaft, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt.
- (2) Für die Lohnsteuer sind bis zum 31. Dezember 1990 das Lohnsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik und ab dem 1. Januar 1991 das Lohnsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (3) Für die Umsatzsteuer sind ab dem 1. Juli 1990 das Umsatzsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik und ab dem 1. Januar 1991 das Umsatzsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (4) Für die Mineralölsteuer sind ab dem 1. Juli 1990 das Mineralölsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik und ab dem 3. Oktober 1990 das Mineralölsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe anzuwenden, daß Mineralöle von der Besteuerung ausgenommen sind, die unbelastet bezogen

und im eigenen Unternehmen für betriebliche Zwecke bis zum 31. Dezember 1990 verbraucht worden sind.

Artikel 5

Bergbauberechtigung, Strahlenschutzurlaubnisse und -zulassungen

§ 1

Das Recht, die Suche, Erkundung, Gewinnung und Aufbereitung von Uranerzen durchzuführen, das der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft gemäß dem Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Fortsetzung der Tätigkeit der gemischten Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts gemäß Einigungsvertrag zustand, gilt als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung weiter. Das Bergwerkseigentum ist der zuständigen Behörde mit den für den Nachweis vom Bestehen und Umfang des Rechts erforderlichen Angaben anzuzeigen und auf deren Ersuchen entsprechend den dafür geltenden Vorschriften in das jeweilige Berggrundbuch einzutragen, sobald dieses angelegt ist.

§ 2

- (1) Soweit Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz oder dessen Rechtsvorgänger und der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut oder Entscheidungen des Generaldirektors der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut aufgrund solcher Vereinbarungen für die Ausübung des in Artikel 5 § 1 genannten Rechts Regelungen für den Einsatz von Kernanlagen, den Betrieb von Strahleneinrichtungen, den Verkehr mit radioaktivem Ausgangsmaterial und anderen radioaktiven Stoffen und für Arbeiten an Halden und Absetzanlagen oder Regelungen zum Strahlenschutz der Arbeitnehmer und der Bevölkerung enthalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBL. I Nr. 42 S. 649) noch in Geltung waren, gelten diese

als Erlaubnisse oder Zulassungen im Sinne der §§ 4 oder 5 der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBI. I Nr. 30 S. 341) zum Zwecke der Abwicklung und Sanierung fort. Erlaubnisse und Zulassungen nach Satz 1 werden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

- (2) Erlaubnis- oder Zulassungsinhaber sind die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut oder die Rechtsnachfolger, die die Tätigkeiten ausüben, die der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz unterliegen. Die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft oder die mit der Abwicklung befaßten Rechtsnachfolger übermitteln der zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über solche Entscheidungen.
- (3) Für die Lagerung von aufbereiteten Uranerzen ist eine atomrechtliche Deckungsvorsorge nachzuweisen.

Artikel 6

Vermögen

§ 1

Zuordnung des Vermögens

- (1) Mit dem Inkrafttreten des in Artikel 1 bezeichneten Abkommens geht das der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut bis zum 30. Juni 1990 übertragene und das ihr bis zu diesem Zeitpunkt sachlich zugeordnete Vermögen auf die Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau über. Das gilt bei Grundstücken und Gebäuden nur, wenn sie ehemals in Volkseigentum standen und entweder als deren Rechtsträger die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut im Grundbuch eingetragen ist oder die Grundstücke und Gebäude dieser am 30. Juni 1990 zur unbefristeten und unbegrenzten Nutzung überlassen waren.

- (2) Für die Feststellung, ob und in welchem Umfang Vermögensgegenstände der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut zugestanden haben und nach Absatz 1 auf die Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau übergegangen sind, ist das Vermögenszuordnungsgesetz vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 784) sinngemäß anzuwenden, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt wird.
- (3) Für die nach Absatz 2 zu treffende Feststellung ist allein der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bezirk der Vermögensgegenstand ganz oder überwiegend belegen ist. Ist eine Belegenheit nicht festzustellen, ist der Sitz der Gesellschaft maßgebend. Der nach § 1 Abs. 6 Vermögenszuordnungsgesetz erforderliche Antrag kann von der Gesellschaft sowie von jedem gestellt werden, der ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.
- (4) § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes ist auch für solche Grundstücke und Gebäude der dort bezeichneten Art anzuwenden, die sachlich der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut zuzuordnen sind oder sein können. Die Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau ist auch ohne eine Entscheidung nach § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes befugt, über Grundstücke und Gebäude zu verfügen, die im Grundbuch noch als volkseigen und als deren Rechtsträger dort die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut eingetragen ist; § 6 Abs. 2 bis 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Innenministeriums des jeweiligen Landes der Bundesminister für Wirtschaft tritt.

§ 2

Enteignetes Vermögen

Soweit Vermögensgegenstände der in § 1 bezeichneten Art Gegenstand von Maßnahmen im Sinne von § 1 des Vermögensgesetzes waren, unterliegen sie der Rückübertragung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes. Das Investitionsgesetz ist anzuwenden.

Artikel 7

Übergabe von Unterlagen

- (1) Die Behörden, die Aufgaben oder Unterlagen der ehemaligen Abteilungen für Wismutangelegenheiten übernommen haben, übergeben ihre Unterlagen der Wismut GmbH im Aufbau oder ihren Rechtsnachfolgern zur weiteren Auswertung, soweit sie für die Rekultivierung und Sanierung der Betriebsflächen sowie zur Bestimmung des Betriebsvermögens erforderlich sind. Sind in den Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, so besteht die Übermittlungspflicht nach Satz 1 nur, soweit die Voraussetzungen des § 16 des Bundesdatenschutzgesetzes vorliegen und soweit nicht besondere gesetzliche Verwendungsregelungen vorgehen. Das Unternehmen hat derartige Unterlagen geordnet 10 Jahre ab Übernahme aufzubewahren und sie nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist der betreffenden Behörde zur Rücknahme anzubieten. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren läuft jedoch nicht ab, soweit und solange derartige Unterlagen für die Besorgung von Angelegenheiten aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einschließlich der Abwicklung des Uranbergbaus oder der Aufbereitung sowie der damit verbundenen Entsorgung und Rekultivierung von Gelände erforderlich sind. Satz 1 findet keine Anwendung auf Behörden, die Aufgaben nach dem Atomgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einschließlich der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz und der Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 341) oder der Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzbecken und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17. November 1980 (GBl. I Nr. 34 S. 347) oder Aufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz wahrnehmen.
- (2) Die Behörden können von der Wismut GmbH im Aufbau oder ihren Rechtsnachfolgern die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen zur Einsicht und Prüfung verlangen. Dabei ist anzugeben, für welche Zwecke die Unterlagen benötigt werden. Die

Behörden können die Vorlage der betreffenden Unterlagen an Amts Stelle verlangen oder sie bei der Wismut GmbH im Aufbau oder ihren Rechtsnachfolgern einsehen.

Artikel 8

Befreiung von Kosten und Steuern

Für den Vollzug der Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes werden keine Kosten oder mit Ausnahme der Umsatzsteuer keine Steuern erhoben.

Artikel 9

Prüfung durch Bundesrechnungshof

In den Fällen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz kann sich der Bundesrechnungshof zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g

1. Neben der Zustimmung zu dem Regierungsabkommen vom 16. Mai 1991 regelt das Gesetz die identitätswahrende Rechtsformumwandlung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (SDAG Wismut) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unterstellt damit das Unternehmen dem deutschen Gesellschaftsrecht. Zugleich werden die Vorschriften für anwendbar erklärt, die für die im Gebiet der ehemaligen DDR niedergelassenen Unternehmen gelten. Damit wird die Grundlage geschaffen, den wettbewerbsfähigen Unternehmensteilen aus dem bisherigen Zulieferbereich der Uranindustrie ein Fortbestehen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen und im übrigen die notwendigen Sanierungsarbeiten zügig durchzuführen.

a) Zur geplanten Umstrukturierung:

Neben den Bergbaubetrieben und den Erzaufbereitungsbetrieben verfügt die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut über zahlreiche weitere Unternehmenszweige wie Maschinenbau-, Bau- und Montagebetriebe. Die Unternehmensleitung hat ein umfassendes Umstrukturierungskonzept erarbeitet, um die wettbewerbsfähigen Unternehmensteile und damit soweit möglich Arbeitsplätze zu erhalten. Das Konzept sieht vor, von den im April 1991 vorhandenen 23.500 Arbeitsplätzen (1989 knapp 40.000 Arbeitsplätzen) etwa 18.000 langfristig zu erhalten, zum einen Teil im Bergbau für die Stillungs-, Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten und zum anderen Teil in fünf Leistungssparten (Maschinen- und Stahlbau, Bauwesen, Logistik, Consulting und Engineering, Services).

b) Zur Altlastensanierung:

Der Uranerzbergbau hat in großem Umfang Halden, Absetzanlagen und andere unterschiedlich stark kontaminierte Betriebsflächen hinterlassen, die teilweise nicht oder nur ungenügend gesichert bzw. rekultiviert sind. Über das genaue Ausmaß der Umweltbelastungen und der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind derzeit noch keine belastbaren Daten vorhanden; mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der Altlasten wurde begonnen.

Die Stilllegung des Uranerzbergbaus, die Sanierung und Rekultivierung der Betriebsflächen erfordert Aufwendungen, die auf einen zweistelligen Milliardenbetrag geschätzt werden. Sie wird sich über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren erstrecken. Rückstellungen hierfür gibt es nicht. Eine der Höhe des sowjetischen Aktienanteils entsprechende Beteiligung der Sowjetunion an diesen Aufwendungen ist aufgrund der nicht eindeutigen Rechtslage im Abkommen von 1962 nicht durchzusetzen. In Artikel 13 Abs. 2 des Abkommens von 1962 hat sich andererseits die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken mit der Regelung einverstanden erklärt, daß nach Einstellung der Tätigkeit der SDAG Wismut das gesamte mobile und immobile Vermögen unentgeltlich auf die Deutsche Demokratische Republik zu übertragen ist. Die Finanzierung der Sanierung muß daher vom künftigen 100 %-Anteilseigner Bundesrepublik Deutschland aufgebracht werden.

Seit der Unterzeichnung des Abkommens am 16. Mai 1991 nimmt die Bundesrepublik Deutschland die unternehmerische Führung wahr.

2. Durch das Gesetz wird der Bundeshaushalt mittelbar über den Finanzbedarf des Unternehmens belastet. Für 1991 sind hierfür 1,13 Mrd. DM im Haushalt eingestellt. Für die Folgejahre werden Mittel in ähnlicher Größenordnung erforderlich sein. Die Bergbau- und Aufbereitungsbetriebe sollen so bald wie möglich als selbständiges Unternehmen abgespalten werden, das als Zuwendungsempfänger mit jährlich zu erstellendem Wirtschaftsplan in die Lage versetzt werden soll, die Stilllegung

der Bergwerke und die Sanierung der Betriebsflächen und -gebäude geordnet durchzuführen. Die wettbewerbsfähigen Unternehmens-
teile, die aus den früheren Zulieferbetrieben entstehen und
privatisiert werden sollen, sollen nach Feststellung ihrer
Sanierungsfähigkeit eine Anschubfinanzierung im Wege von
Kapitalzuführungen erhalten.

Eine Belastung des Haushalts des Bundes sowie der Kommunen
wird sich ferner durch die Anpassung der Zahl der Arbeits-
plätze auf betriebswirtschaftlich sachgerechte Größenordnungen
ergeben.

Mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere der Ver-
braucherpreise, ist nicht zu rechnen.

3. Durch die Sanierung und Rekultivierung der Betriebsflächen
werden sich die Verhältnisse im Umweltbereich deutlich verbes-
sern. Das Gesetz schafft dazu die notwendigen Grundlagen.

Im einzelnen:

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes
Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung be-
zieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 des
Grundgesetzes erforderlich, da Artikel 7 des Vertragsgesetzes in
Verbindung mit Artikel 6 des Abkommens auch das Verfahren von
Landesbehörden regelt. Sie ist ferner nach Artikel 105 Absatz 3
in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 4 und
Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil Artikel 4 und
Artikel 8 des Vertragsgesetzes Regelungen über Steuern enthalten,
deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden
zufließt.

Zu Artikel 2

Die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hatten die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut als selbständige juristische Person nach einem Statut errichtet, das Gegenstand ihrer völkerrechtlichen Abkommen von 1953 sowie 1962 war. Die Gesellschaft ist danach eine Aktiengesellschaft, aber nicht nach den Merkmalen des Aktiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sondern aufgrund eigenständiger Regelungen. Die rechtlichen Strukturen des Unternehmens sollen dem deutschen Gesellschaftsrecht durch Umwandlung angepaßt werden.

Da die 50 %ige Beteiligung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Staatseigentum stand, hat die Bundesrepublik Deutschland sie in Funktionsnachfolge übernommen; an dem eigenständigen gesellschaftsrechtlichen Status der Gesellschaft auf völkerrechtlicher Grundlage ändert sich dadurch nichts.

Durch Artikel 2 wird die Gesellschaft im Wege der formwechselnden Umwandlung dem nationalen Gesellschaftsrecht (GmbH-Recht) unterstellt. Diese formwechselnde Umwandlung ändert nicht den Rechtsinhaber; die Kapitalgesellschaft tauscht lediglich ihren Rechtsmantel.

Diese "Umgründung" in eine "normale" deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfte jedoch bei den noch weitgehend ungeklärten Vermögensverhältnissen des Unternehmens nicht unverzüglich möglich sein. Deshalb wird eine Lösung nach dem Vorbild des Treuhandgesetzes gewählt, d.h. es erfolgt sofort die Umwandlung in eine "GmbH im Aufbau", und anschließend werden die für eine Gründung somit erforderlichen Maßnahmen nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes "nachgeholt".

Von diesen Überlegungen ausgehend sind Artikel 2 §§ 1 bis 7 im wesentlichen den §§ 11 bis 19 des Treuhandgesetzes nachgebildet. Dabei sind die Funktionen, die nach dem Treuhandgesetz der Treuhandanstalt zustehen, der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen; denn diese soll nach Artikel 2 § 1 Abs. 2 Inhaberin der Geschäftsanteile der aus der Umwandlung entstandenen GmbH werden.

Artikel 2 §§ 8 bis 10 regeln dann - ebenfalls nach dem Vorbild des Treuhandgesetzes - die Nachholung der Gründungsmaßnahmen der GmbH nach den Gründungsvorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dabei sind im Gegensatz zum Treuhandgesetz im Interesse der Rechtssicherheit im einzelnen diejenigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes angeführt, die hier anwendbar sind.

Ab Wechsel der Unternehmensform unterliegt die Gesellschaft auch den für sie maßgebenden Vorschriften zur Mitbestimmung.

Der Wechsel der Unternehmensform von der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach bundesdeutschem Recht löst keinerlei steuerlichen Belastungen aus.

Zu Artikel 3

Die Wismut GmbH im Aufbau ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand in den Uranbergbau einschließlich der Aufbereitung einerseits und die Neben- bzw. Hilfsbetriebe des Bergbaus andererseits zu gliedern. Während der Uranbergbau und die mit ihm zusammenhängenden Tätigkeitsfelder eingestellt werden, lassen sich die ehemaligen Maschinen-, Bau- und Montagebetriebe als selbständige Unternehmen fortsetzen, die sich am Markt bewähren sollen. Deshalb soll das Zustimmungsgesetz die Bundesrepublik Deutschland als Inhaberin des Unternehmens aus haushalts- und finanzpolitischen Gründen ermächtigen, die Gesellschaft unter entsprechender Anwendung des Gesetzes vom 5. April 1991 über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (BGBl. I S. 854) nach Vorliegen der organisatorischen Voraussetzungen (z.B. getrennte Rechnungs-

legung) zum 1. Januar 1992 zu teilen. Lediglich § 1 dieses Gesetzes bedurfte der Anpassung; außerdem mußte klargestellt werden, daß § 4 bis 6 SpTrUG, die sich auf Aktiengesellschaften beziehen, und § 12 SpTrUG, der sich auf volkseigene Betriebe bezieht, ebensowenig Anwendung finden wie § 14, der die Vorlage eines Spaltungsplans an die Treuhandanstalt vorsieht.

Zu Artikel 4

Aufgrund ihres eigenständigen völkerrechtlichen Status findet das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz - DMBilG), Anlage II Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt 1 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 1169) auf die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut keine Anwendung. Durch Artikel 4 § 1 wird die Geltung dieses für die am 1. Juli 1990 im Gebiet der ehemaligen DDR niedergelassenen Unternehmen geltenden Gesetzes auch auf die umgewandelte Wismut GmbH im Aufbau erstreckt. Damit ist zugleich sichergestellt, daß die DM-Eröffnungsbilanz - genauso wie für die anderen Unternehmen auch - zum Stichtag 1. Juli 1990 aufgestellt wird und bei einer späteren Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nicht neu erstellt werden muß. Eine Berichtigung von Wertansätzen gemäß § 36 DMBilG bleibt davon unberührt.

Nach dem Regierungsabkommen zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion zahlte die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut lediglich Gemeindesteuern mit einer Pauschalsumme von 4,5 Mio DM/Jahr. Im übrigen war keine steuerliche Belastung vorgesehen.

Mit dem Außerkrafttreten der vertraglichen Regelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut endet auch die Steuerfreistellung des Unternehmens. Deshalb ist die Gesellschaft ab dem Jahreswechsel 1991/1992 dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland zu unterstellen. Mit Artikel 4 § 2 Abs. 1 wird der dazu maßgebende Stichtag festgelegt. In Absatz 2 wird die frühere Anwendung des maßgebenden

Lohnsteuerrechts klargestellt; die Lohnsteuer als Steuer des Arbeitnehmers fällt nicht unter die Steuerfreistellung des Unternehmens. Für die Umsatzsteuer (Absatz 3) war ebenfalls eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 1 vorzusehen, da sie kostenneutral ist und folglich das Unternehmen nicht belastet. Im übrigen wäre eine Umsatzsteuerbefreiung auch mit dem seit dem 3. Oktober 1990 geltenden EG-Recht nicht vereinbar. Für die Mineralölsteuer (Absatz 4) wird klargestellt, daß die Befreiung vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 in dem Umfang angewendet wird, in dem das Unternehmen seine ursprüngliche Geschäftstätigkeit fortgesetzt und dabei selbst unbelastete Mineralöle für betriebliche Zwecke verbraucht hat. Das Steuerverfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Artikel 5

Die bereits erwähnten Regierungsabkommen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Deutschen Demokratischen Republik von 1953 und 1962 begründen das Recht der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut, Uranerz auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu suchen, zu erkunden, zu gewinnen und aufzubereiten. Die Deutsche Demokratische Republik ist gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Moskauer Vertrag vom 22. August 1953 die Verpflichtung eingegangen, der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut das ausschließliche Recht auf Erkundung und Gewinnung von Wismut in sämtlichen damals in Betrieb befindlichen sowie künftig erschliessungswürdigen Lagerstätten zu gewähren. Das Abkommen vom 7. Dezember 1962 stellt in Artikel 1 insoweit fest, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut das Recht überträgt, die Suche, Erkundung, Gewinnung und Aufbereitung von Uranerzen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Nach Umsetzung der völkerrechtlichen Regelung in innerstaatlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ist davon auszugehen, daß die Bergbauberechtigung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut aus dem Völkerrecht hervorgegangen ist, das die Abkommen

geschaffen haben. Sie steht dem Unternehmen zu, und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik beschränkte sich danach auf die Art und Weise, wie die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut ihre Berechtigung ausüben durfte.

Der Einigungsvertrag geht mit seinen Bestimmungen zum Recht des Bergbaus und der Versorgungswirtschaft (Artikel 8 i.V.m. Anlage I Kapitel V Sachgebiet D) auf die besonderen rechtlichen Gegebenheiten der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut nicht besonders ein. Die dort festgelegte Überleitung von Bundesgesetzen aus der Zeit vor dem Einigungsvertrag und die Anpassung bergrechtlicher Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik wären an der - beschränkten - Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zu messen, völkerrechtliche Vereinbarungen mit den Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu erörtern, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln bzw. festzustellen. Das Abkommen, das Gegenstand von Artikel 1 des Vertragsgesetzes ist, ist das Ergebnis solcher Gespräche. Es berührt den Bestand der Bergbauberechtigung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut nicht. Deshalb ist in Artikel 5 § 1 die Bergbauberechtigung des Unternehmens als aufrecht erhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne der §§ 151, 149 Abs. 1 Bundesberggesetz fortzuführen.

Artikel 5 § 2 Absatz 1 stellt sicher, daß die eingeleiteten Stilllegungen und Sanierungen der Betriebe der SDAG Wismut auch nach Beendigung der gemeinsamen Tätigkeit und dem Außerkrafttreten des Regierungsabkommens vom 7. Dezember 1962, das der SDAG-Wismut das Recht einräumte, die Suche, Erkundung, Gewinnung und Aufbereitung von Uranerzen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen, auch im Hinblick auf die Anforderungen des Strahlenschutzes fortgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Dekontamination von Betrieben, Betriebsteilen und Flächen, Betrieb und Sicherstellung von Halden und Absetzbecken, Verarbeitung von Erzen und Lagerung dabei gewonnener Produkte (yellow cake). Da Betrieb und Stilllegung der

Einrichtungen aufgrund des besonderen Status der SDAG Wismut in Vereinbarungen der Gesellschaft mit Behörden und in Entscheidungen der Geschäftsleitung und nicht in Genehmigungen der für den Vollzug des Atom- und Strahlenschutzes zuständigen Behörden geregelt ist, bedarf die Sicherstellung der Fortsetzung dieser aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlichen Tätigkeiten einer klarstellenden Gesetzesregelung. Die bisherigen Vereinbarungen und Entscheidungen gelten als Erlaubnisse oder Zulassungen nach der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz so lange fort, bis von den zuständigen Länderbehörden neue Genehmigungen erteilt werden. Bei dieser Fortgeltung wurde berücksichtigt, daß die zuständigen Länderbehörden noch im Aufbau begriffen sind und umfangreiche neue Genehmigungsverfahren auf unabsehbare Zeit die Fortsetzung der dringend notwendigen Sanierungen verhindern würden. Die Anforderungen des Strahlenschutzes bei den auszuführenden Arbeiten werden durch die atomrechtliche Aufsicht sichergestellt. Die Maßnahmen müssen den der Verordnung über die Gewährleistung der Atomsicherheit und Strahlenschutz, der Durchführungsbestimmung hierzu und der Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien entsprechen. Diese Regelungen wurden durch den Einigungsvertrag als Bundesrecht für die neuen Länder übernommen (Artikel 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages - BGBl. 1990 II S. 1226). Auch die SDAG Wismut war aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit Behörden verpflichtet, diese Strahlenschutzregelungen bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten. Satz 2 dieses Absatzes befristet die Fortgeltungsregelung für die Erlaubnisse und Zulassungen auf 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, daß die mit der Stilllegung und Sanierung erforderlichen Tätigkeiten auch dann fortgesetzt werden können, wenn die SDAG Wismut in andere Unternehmensstrukturen überführt wird. Mit der Regelung in Satz 2 dieses Absatzes wird gewährleistet, daß die Behörden die erforderlichen Unterlagen für die Wahrnehmung der Aufsicht und die Vorbereitung und Erteilung neuer Genehmigungen erhalten.

Bei der noch stattfindenden Aufbereitung von Erzen fällt Uranoxid (yellow cake) an, das gelagert werden muß. Für diese Lagerung von yellow cake, die wie die Aufbereitung den Anforderungen der Verordnung über die Gewährleistung der Atomsicherheit und Strahlenschutz entsprechen muß, begründet Absatz 3 die Pflicht, Vor- sorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflich- tungen entsprechend den §§ 13 bis 15 des Atomgesetzes zu treffen.

Zu Artikel 6

Die SDAG Wismut hatte durch Einlagen von seiten der Regierung der UdSSR, durch Vermögenszuweisungen von seiten der früheren DDR sowie aus Geschäften im Rahmen des sozialistischen Wirtschaftssystems ein beträchtliches Vermögen erworben. Die Zuordnung dieses Vermögens ist in vielen Fällen schwierig festzustellen. Dies hängt mit der Sonderrolle der SDAG Wismut zusammen. Diese war zwar in das sozialistische Wirtschaftssystem des RGW insgesamt eingebunden. Sie fügte sich aber als supranationale Einrichtung der UdSSR und der ehemaligen DDR nicht voll in das System der früheren volkseigenen Wirtschaft der DDR ein. Sie stand deshalb den früheren volkseigenen Betrieben und Kombinatn rechtlich nicht in jeder Hinsicht gleich. Die Unterschiede prägten sich namentlich bei der Vermögenszuordnung aus. So konnte die SDAG Wismut etwa nicht in gleichem Umfang wie ehemalige volkseigene Betriebe und Kombinate als Rechtsträger volkseigener Grundstücke und Gebäude im Grundbuch eingetragen werden, auch wenn ihr solche volkseigenen Grundstücke und Gebäude wirtschaftlich zugeordnet waren. Es mußten deshalb zum Teil schwierige rechtliche Hilfskonstruktionen gefunden werden. So wurden beispielsweise zahlreiche volkseigene Grundstücke und Gebäude, die wirtschaftlich der SDAG Wismut zustanden, als Grundstücke der Bezirke gewissermaßen treuhänderisch geführt. Diese und ähnliche Konstruktionen machen die Vermögenssituation der SDAG Wismut unübersichtlich. Es ist deshalb notwendig, die Kriterien für die sachlich-inhaltliche Feststellung des Vermögens der SDAG Wismut festzulegen und zugleich ein Verfahren einzuführen, das eine geordnete, rechtlich verbindliche Durchführung dieser Feststellung erlaubt und für das Grundbuchamt leicht vollziehbar ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß ein Teil des Vermögens der SDAG Wismut aus Enteignungen stammt, die nach den Grundsätzen des Vermögensgesetzes rückabgewickelt werden müssen.

Schließlich muß sichergestellt werden, daß das tatsächlich nur als ehemaliges Volkseigentum feststellbare Vermögen in der Hand der Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau privatrechtliches Eigentum dieser Gesellschaft wird.

Diesem Zweck dient Artikel 6. § 1 legt die Kriterien und das Verfahren für die Feststellung des Vermögens der SDAG Wismut fest und stellt sicher, daß dieses in der Hand der Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau zu privatrechtlichem Vermögen wird. § 2 enthält die Regelung des vermögensrechtlichen Aspektes.

Zu § 1

Absatz 1 lehnt sich an § 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes an. Er legt damit die inhaltlichen Kriterien für die Feststellung des Vermögens der SDAG Wismut fest und stellt dabei zugleich sicher, daß dieses Vermögen in der Hand der Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau privatrechtliches Vermögen dieser Gesellschaft wird. Satz 1 enthält dabei eine generelle Regelung, die durch eine spezifische Regelung für Grundstücke und Gebäude in Satz 2 ergänzt wird. Die Regelung knüpft in erster Linie an die Übertragung von Vermögenswerten auf die SDAG Wismut an. Da Vermögenswerte der SDAG Wismut in vielen Fällen nur wirtschaftlich, nicht aber rechtlich zugeordnet wurden, werden auch solche Vermögenswerte mit einbezogen, die der SDAG Wismut "sachlich zugeordnet" waren. Sachlich zugeordnet ist ein Vermögenswert nur dann, wenn er auf Dauer wirtschaftlich der SDAG Wismut zukommen sollte. Eine auch langfristige Verpachtung durch einen Privateigentümer würde dazu z. B. nicht genügen. Anzunehmen ist dies aber in der Regel bei den volkseigenen Grundstücken und Gebäuden, die der SDAG Wismut zur Nutzung überlassen worden waren. Da nicht auszuschließen ist, daß im Einzelfall ggf. auch entgegen der Rechtsträgeranordnung die SDAG Wismut selbst als Rechtsträger volkseigener Grundstücke und Gebäude im Grundbuch eingetragen ist, wurde auch dieser Fall in Satz 2 mit aufgenommen.

Absatz 2 regelt das Verfahren, in welchem die in Absatz 1 geregelte sachliche Zuordnung festzustellen ist. Hierbei war zu berücksichtigen, daß diese an inhaltliche Kriterien anknüpfende Zuordnung teilweise schwierig festzustellen, auf jeden Fall für das Grundbuch in der Mehrzahl der Fälle kaum vollziehbar ist. Es lag deshalb im Ansatz genauso wie bei der Zuordnung des staatlichen Vermögens an Bund, Länder, Kommunen und die Treuhandanstalt. Deshalb konnte das für diese Fallgestaltungen durch Art. 7 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 784) eingeführte Vermögenszuordnungsgesetz für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Es ergaben sich aber wegen der Besonderheiten bei der SDAG Wismut einige Modifikationen, die in den nachfolgenden Absätzen 3 und 4 näher geregelt sind.

Absatz 3 stellt in seinem Satz 1 zunächst klar, daß die Feststellung nicht von dem Präsidenten der Treuhandanstalt, sondern einheitlich von dem Oberfinanzpräsidenten derjenigen Oberfinanzdirektion getroffen werden soll, in deren Bezirk der Gegenstand ganz oder überwiegend belegen ist. Da es sich bei den zuzuordnenden Vermögensgegenständen auch um nicht-körperliche Gegenstände wie z. B. Forderungen handelt und bei solchen Vermögenswerten eine Belegenheit nicht festzustellen sein kann, wird in Satz 2 für solche Fälle der Sitz der Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau als maßgeblich erklärt. In Satz 3 wird klargestellt, daß der Antrag von der Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau sowie von jedem gestellt werden kann, der ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Das werden in der Regel konkurrierende Prätendenten sein. Zu denken ist etwa an eine Kommune oder an ein Land, die bzw. das ein besseres Recht z. B. an einem volkseigenen Grundstück zu haben glaubt, oder an ein anderes Unternehmen, das die vorgesehene sachliche Zuordnung von Vermögenswerten zur SDAG Wismut in Zweifel zieht.

Absatz 4 trifft die erforderlichen klarstellenden und ergänzenden Regelungen zu § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes, der wie dieses Gesetz insgesamt auch im Bereich des Wismut-Vermögens anzuwenden

ist. Satz 1 stellt zunächst klar, daß die Verfügungsbefugnis der Kommunen und der Länder nach § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes unabhängig davon gilt, ob das fragliche volkseigene Grundstück oder Gebäude, als deren Rechtsträger die Kommune oder der frühere Bezirk eingetragen ist, zu dem Wismut-Vermögen gehört oder nicht. Diese Regelung war notwendig, um zu verhindern, daß das Bestehen einer Verfügungsbefugnis wegen der möglichen Zugehörigkeit zum Wismut-Vermögen z. B. von den Grundbuchämtern in Zweifel gezogen wird und § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes vor allem in den Gegenden, in denen sich Wismut-Vermögen häuft, praktisch leerläuft. Damit haben Kommunen und die Länder rechtlich die Möglichkeit, auch über volkseigene Grundstücke und Gebäude zu verfügen, die sachlich der Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau zustehen. Das ist nach § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes auch in dem gesamten Bereich des staatlichen Vermögens der Fall und in der Sache unschädlich. Denn die Verfügungsbefugnis darf von den Kommunen und den Ländern nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze, die auch eine Schädigung der SDAG Wismut und der aus ihr hervorgegangenen Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbieten, Gebrauch machen. Mit Satz 2 wird vorsorglich eine entsprechende Verfügungsbefugnis für die Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau eingeführt. Sie bezieht sich auf den Fall, daß ein volkseigenes Grundstück als Rechtsträger die SDAG Wismut ausweist. Dieser Fall wird selten sein. Es soll aber dann ein sofortiges Handeln möglich sein. Nach Halbsatz 2 gelten die Abwicklungsbestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 für diesen Fall mit der Maßgabe entsprechend, daß der Erlös bis zur Feststellung der Berechtigung auf einem Sonderkonto des Bundesministers für Wirtschaft zu hinterlegen ist.

Zu § 2

Nach § 1 Abs. 2 des Artikels 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes werden etwaige Rückübertragungsansprüche von Alteigentümern durch die Vermögenszuordnung nach Artikel 6 § 1 und dem Vermögenszuordnungsgesetz nicht berührt. § 2 enthält die Klarstellung, daß auch im Bereich des Wismut-Vermögens enteignete Vermögensgegenstände nach dem Vermögensgesetz einschließlich des Verfahrens zurückzuübertragen sind. Dabei sind

auch Regelungen anzuwenden, die die Möglichkeit vorsehen, rückgabepflichtige Vermögenswerte trotz Vorliegens entsprechender Anmeldungen an Dritte für besondere Investitionszwecke zu veräußern, zu vermieten oder in anderer Form in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch das Investitionsgesetz, dessen Anwendbarkeit in Satz 2 des § 2 ausdrücklich hervorgehoben wird. Für die SDAG Wismut ist dabei die Möglichkeit der Eigeninvestition (§ 1 c Investitionsgesetz) von besonderer Bedeutung.

Zu Artikel 7

Die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut war auf der Grundlage der aus ihrer Perspektive abgeleiteten Fünf-Jahres-Pläne und der Jahrespläne tätig; die Volkswirtschaftspläne und die statistischen Abrechnungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben aber keine Tätigkeit der Gesellschaft ausgewiesen, um das Höchstmaß an Vertraulichkeit für den Uranbergbau und die Erzaufbereitung des Unternehmens zu bewahren. Daraus erklärt sich die Notwendigkeit, bei verschiedenen Amtsstellen aufbewahrte Unterlagen, die ihrem Inhalt nach Geschäftspapiere der Gesellschaft sind, bei der Gesellschaft zu erfassen. Aus solchen Dokumenten, Plänen und Zeichnungen etc. sind insbesondere Erkenntnisse zu erwarten, die für die Abwicklung des Uranbergbaus sowie der Erzaufbereitung und die damit verbundenen Arbeiten zur Entsorgung und Rekultivierung der Bergbaugebiete erforderlich sind. Ferner kann durch solche Unterlagen das Betriebsvermögen des Unternehmens, insbesondere die Bezeichnung der Grundstücke, vollständig und genau bestimmt werden. Bei der Rückgabe sind Rechtsvorschriften des Datenschutzes zu beachten. Besondere gesetzliche Verwendungsregelungen sind insbesondere strikte gesetzliche Zweckbindungsregelungen sowie Berufsgeheimnisse und besondere Amtsgeheimnisse (z.B. das Arztgeheimnis und das Sozialgeheimnis nach dem Sozialgesetzbuch). Artikel 7 § 1 Satz 4 stellt klar, daß Pflichten zur Übergabe von Unterlagen nicht für solche Behörden bestehen, die Aufgaben nach dem Atomgesetz und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz erfüllen.

Nach Artikel 7 § 2 stehen die Akten den Behörden, die für Angelegenheiten des Unternehmens zuständig oder sonst mit der Ermittlung der Umweltradioaktivität befaßt sind, zur Einsicht und Auswertung zur Verfügung.

Zu Artikel 8

Die durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken veranlaßten Kosten und Steuern sollen nicht erhoben werden, um die mit der Einstellung des Uranbergbaus verbundenen Kosten nicht weiter zu erhöhen. Insbesondere soll vermieden werden, daß durch die Übertragung der Anteile auf den Bund Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz ausgelöst wird. Von der allgemeinen Steuerbefreiung ist die Umsatzsteuer auszunehmen, die im Unternehmensbereich kostenneutral ist. Es gelten daher die allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften. Danach unterliegen die formwechselnde Umwandlung (Artikel 2) nicht der Umsatzsteuer, wohl aber die Vermögensübertragungen im Rahmen einer Spaltung (Artikel 3). Derartige Vermögensübertragungen können jedoch von der Umsatzsteuer befreit sein, z.B. die Übertragung von Gesellschaftsanteilen (§ 4 Nr. 8 Buchst. f UStG) oder die Übertragung von Grundstücken (§ 4 Nr. 9 Buchst. a UStG). Eine allgemeine Umsatzsteuerbefreiung für sämtliche Umsätze im Rahmen einer Spaltung stünde im übrigen seit dem 3. Oktober 1990 im Widerspruch zum geltenden EG-Recht.

Zu Artikel 9

Der Bundesrechnungshof kann die Vorgänge bei dem Unternehmen zur Zeit nur bei dem Ressort prüfen. Durch Artikel 9 wird eine dem § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechende Regelung geschaffen, durch die ein unmittelbares Einsichtsrecht bei dem Unternehmen gewährleistet wird.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über
die Beendigung der Tätigkeit
der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

1/6

2.10.1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken -

im Hinblick auf den Übergang des deutschen Aktienkapitalanteils an der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf die Bundesrepublik Deutschland ab 3. Oktober 1990,

unter Bezugnahme auf Artikel 8 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Fortsetzung der Tätigkeit der gemischten Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut, insbesondere auf Artikel 13 dieses Abkommens -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die gemeinsame Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wird ab 1. Januar 1991 eingestellt.

Die sowjetische Seite überträgt ihren Aktienanteil von 50 vom Hundert in Form des mobilen und immobilien Vermögens der Gesellschaft Wismut unentgeltlich auf die deutsche Seite zum Stand per 31. Dezember 1990.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut in eine Gesellschaft deutschen Rechts umwandeln.

Artikel 2

Der sowjetischen Seite verbleibt weiterhin die Möglichkeit, sich auf der Grundlage von Vereinbarungen durch neue Kapitaleinlagen an Gesellschaften zu beteiligen, die bestimmte Tätigkeiten der bisherigen Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut außerhalb des Uranbergbaus fortführen.

Artikel 3

Beide Vertragsparteien verzichten auf jedwede völkerrechtliche, zivilrechtliche oder sonstige Ansprüche gegeneinander, die entstehen können aus der Zusammenarbeit in der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut und der Beendigung dieser Zusammenarbeit, insbesondere auf den Ersatz aller Aufwendungen, die für die Rekultivierung der Grundstücke und deren Sanierung im Zusammenhang mit der Einstellung der geologischen Erkundung, der Bergbau- und Aufbereitungsbetriebe entstehen.

Die sowjetische Seite verzichtet auf die Rückgewähr ihrer früher geleisteten Einlagen.

1.6

EDG

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dafür Sorge tragen, daß keinerlei Ansprüche an die sowjetische Seite seitens der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sowie auch dritter Personen, die sich auf die Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft beziehen, geltend gemacht werden. Sollten solche Ansprüche geltend gemacht werden, übernimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland deren Regulierung.

Artikel 5

Die sowjetische Seite übergibt der deutschen Seite die in ihren Archiven befindlichen Informationen über die in den Jahren von 1946 bis 1956 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durchgeführte Urangewinnung sowie über die in diesem Zeitraum durch die Abteilung der Sowjetischen Aktiengesellschaft Wismut getätigten geologischen Erkundungsarbeiten.

Artikel 6

Die sowjetische Seite übernimmt die Kosten für Rückkehr und berufliche Wiedereingliederung sowjetischer Mitarbeiter der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen. Sie erhebt keine Ansprüche für ehemalige sowjetische Mitarbeiter der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Zusammenhang mit deren Beschäftigung bei der Gesellschaft Wismut, insbesondere gegenüber der deutschen Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und anderen Trägern der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Sollten solche Ansprüche erhoben werden, übernimmt die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken deren Regulierung.

1
12

12.2.12

Die Regulierung aller Fragen und Ansprüche, die mit der Entlassung und beruflichen Wiedereingliederung deutscher Bürger zusammenhängen, die in der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut beschäftigt waren, übernimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 7

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Fortsetzung der Tätigkeit der gemischten Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut außer Kraft. Darüber hinaus erlöschen alle sonstigen schriftlichen oder mündlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien des Abkommens vom 7. Dezember 1962 oder ihren Nachfolgern, die mit ihm und/oder seiner Durchführung zusammenhängen.

Die deutschen und sowjetischen Mitglieder des Vorstands und der Generaldirektion der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut werden unter Verzicht auf jegliche Ansprüche entlastet.

Artikel 8

Die Vertragsparteien unterstützen die Organe des Unternehmens bei der Durchführung und Ausfüllung dieses Abkommens.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

11
6.1.5

10-11

Geschehen zu Chemnitz am 16. Mai 1991

in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

Berndt Kohnert

10-1-1

Frank H.

СОГЛАШЕНИЕ
между Правительством Федеративной Республики Германии
и
Правительством Союза Советских Социалистических Республик
о прекращении деятельности Советско-Германского
акционерного общества "Висмут"

Правительство Федеративной Республики Германии и Правительство Союза Советских Социалистических Республик,

учитывая переход с 3 октября 1990 г. германской доли акционерного капитала Советско-Германского акционерного общества "Висмут" от бывшей Германской Демократической Республики к Федеративной Республике Германии,

ссылаясь на статью 8 Соглашения от 9 октября 1990 г. между Правительством Федеративной Республики Германии и Правительством Союза Советских Социалистических Республик о некоторых переходных мерах,

ссылаясь на Соглашение от 7 декабря 1962 г. между Правительством Союза Советских Социалистических Республик и Правительством Германской Демократической Республики о продлении деятельности смешанного Советско-Германского акционерного общества "Висмут" и, в частности, на статью 13 этого Соглашения,

договорились о нижеследующем:

Статья 1

Совместная деятельность Советско-Германского акционерного общества "Висмут" прекращается с 1 января 1991 г.

Советская Сторона передает свою долю, составляющую 50 процентов акционерного капитала в виде движимого и недвижимого имущества Общества "Висмут", безвозмездно Германской Стороне по состоянию на 31 декабря 1990 г.

Правительство Федеративной Республики Германии преобразует Советско-Германское акционерное общество "Висмут" в общество германского права.

Статья 2

За Советской Стороной сохраняется в дальнейшем возможность участия на основе договоренностей, путем вложения нового капитала, в обществах, продолжающих определенные виды деятельности прежнего Советско-Германского акционерного общества "Висмут", выходящие за рамки добычи урана.

Статья 3

Договаривающиеся Стороны отказываются от любых взаимных претензий международно-правового, гражданско-правового или иного характера, которые могут возникнуть по вопросам сотрудничества в рамках Советско-Германского акционерного общества "Висмут" и прекращения этого сотрудничества, в частности от компенсации всех возникающих расходов на рекультивацию земельных участков и их санирование в связи с прекращением геологоразведочных работ, а также с закрытием горнодобывающих и обогатительных предприятий.

Советская Сторона отказывается от претензий на возврат своих ранее внесенных вкладов.

Статья 4

Правительство Федеративной Республики Германии примет меры, не допускающие предъявление Советской Стороне любых претензий со стороны Советско-Германского акционерного общества "Висмут", а также каких-либо третьих лиц, относящихся к деятельности Советско-Германского акционерного общества "Висмут". В случае предъявления такого рода претензий Правительство Федеративной Республики Германии возьмет на себя их урегулирование.

Статья 5

Советская Сторона передаст Германской Стороне находящиеся в ее архивах сведения о добыче урана в период с 1946 по 1956 гг. на территории бывшей Германской Демократической Республики, а также о геологоразведочных работах, выполненных Отделением Советского Акционерного Общества "Висмут" в это время.

1.

100-1

Статья 6

Советская Сторона обеспечит за свой счет возвращение и трудоустройство советских работников Советско-Германского акционерного общества "Висмут" после их выбытия из Общества. Советская Сторона не будет предъявлять никаких претензий от имени бывших советских работников Советско-Германского акционерного общества "Висмут" в связи с их работой в Обществе, в частности, претензий Германскому социальному страхованию, Федеральному ведомству по труду и другим органам социального обеспечения в Федеративной Республике Германии. В случае предъявления таких претензий Правительство Союза Советских Социалистических Республик возьмет их урегулирование на себя.

Урегулирование всех вопросов и претензий, связанных с увольнением и трудоустройством германских граждан, работавших в Советско-Германском акционерном обществе "Висмут", принимает на себя Правительство Федеративной Республики Германии.

Статья 7

Одновременно со вступлением в силу настоящего Соглашения утрачивают силу Соглашение от 7 декабря 1962 года между Правительством Союза Советских Социалистических Республик и Правительством Германской Демократической Республики о продлении деятельности смешанного Советско-Германского акционерного общества "Висмут", а также все другие письменные или устные договоренности между Сторонами по Соглашению от 7 декабря 1962 года или их преемниками, связанными с ним и/или его выполнением.

Деятельность германских и советских членов Правления и Генеральной дирекции Советско-Германского акционерного общества "Висмут" настоящим одобряется, и они освобождаются от удовлетворения каких-либо претензий.

Статья 8

Договаривающиеся Стороны будут оказывать органам Общества помощь в выполнении положений настоящего Соглашения.

11
15

5700-1

Статья 9

Настоящее Соглашение вступает в силу в день, когда Правительство Федеративной Республики Германии и Правительство Союза Советских Социалистических Республик сообщат друг другу, что необходимые внутригосударственные процедуры для его вступления в силу выполнены.

Совершено в Хемнице 16 мая 1991 г. в двух подлинных экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

За Правительство Федеративной
Республики Германии

За Правительство Союза
Советских Социалистических Республик

Август Котловский

Доктор

З. Г. III

Denkschrift
zu dem Abkommen zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen
Aktiengesellschaft Wismut
vom 16. Mai 1991

I. Allgemeines

Die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut hat den gesamten Uranerzbergbau in der ehemaligen DDR betrieben. Das Unternehmen war bis 1990 der größte europäische Uranproduzent. Anteilseigner an der Gesellschaft sind zu je 50 % das Ministerium für Atomenergie und -industrie der UdSSR und - seit dem 3. Oktober 1990 - die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft. Es handelt sich um eine Gesellschaft eigener Art, deren einzige Rechtsgrundlage ein völkerrechtliches Abkommen zwischen der DDR und der UdSSR aus dem Jahr 1962 ist und die deshalb auch nicht deutschem Gesellschaftsrecht unterliegt.

Alleiniger Abnehmer des vom Unternehmen hergestellten Produktes Uranerzkonzentrat (sog. yellow cake) war bis Oktober 1990 die UdSSR. Da das Unternehmen zu Förderkosten produziert hat, die weit über dem Weltmarktniveau lagen, sind die Regierung der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland in dem inzwischen ratifizierten Überleitungsvertrag vom 9. Oktober 1990 (Artikel 8) übereingekommen, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zum 1. Januar 1991 einzustellen.

Die im Überleitungsabkommen vom 9. Oktober 1990 eingesetzte Arbeitsgruppe der Aktionäre hat dreimal auf Staatssekretärs- bzw. stv. Ministerebene in Bonn Verhandlungen geführt. Am 16. Mai 1991 wurde das Abkommen in Chemnitz unterzeichnet.

Mit dem Regierungsabkommen wird die gemeinsame Tätigkeit in der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut beendet und insbesondere der sowjetische 50 %-Anteil an der Gesellschaft auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen.

371/81

Dies ist Voraussetzung für

- die Umwandlung des Unternehmens in eine Gesellschaft deutschen Rechts,
- eine Unternehmensumstrukturierung mit dem Ziel, wettbewerbsfähige Teile aus den früheren Zulieferbetrieben der Uranerzbergbauindustrie zu erhalten und unter Marktbedingungen weiter bestehen zu lassen,
- die geordnete Stilllegung der bestehenden Bergbaubetriebe sowie die zügige Sanierung und Rekultivierung der vom Uranerzbergbau verursachten Altlasten.

Die hierfür erforderlichen Regelungen werden im Vertragsgesetz im Anschluß an den Zustimmungsartikel getroffen.

Wesentlicher Inhalt des Abkommens ist neben der Anteilsübertragung die Freistellung der sowjetischen Seite von der Verpflichtung zur Beteiligung an Kosten für die Stilllegungs- Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten.

II. Zum Abkommensentwurf im einzelnen:

Das Abkommen enthält neun Artikel.

Artikel 1 bestätigt nochmals den im Überleitungsabkommen vom 9. Oktober 1990 festgelegten Einstellungsbeschluß der Uranförderung zum 1. Januar 1991. Vereinbart wird die unentgeltliche Übertragung des sowjetischen Aktienanteils auf die deutsche Seite, die ihrerseits berechtigt wird, das Unternehmen in eine Gesellschaft deutschen Rechts umzuwandeln. Dadurch wird die durch den Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR von 1962 völkerrechtlich gegründete Gesellschaft durch eine völkerrechtliche Vereinbarung beendet und kann deutschem Gesellschaftsrecht unterworfen werden.

Artikel 2 räumt der sowjetischen Seite die Möglichkeit ein, sich an wettbewerbsfähigen Unternehmensteilen der Nicht-Bergbauaktivitäten der SDAG Wismut zu beteiligen; diese Beteiligungen, die gesondert vereinbart werden müssen, erfordern entsprechende Kapitaleinlagen seitens der Sowjetunion.

Konkrete Pläne liegen derzeit noch nicht vor, die sowjetischen Verhandlungspartner haben allerdings geäußert, daß die Absicht einer Beteiligung im Maschinenbaubereich bestehe.

Artikel 3 enthält den gegenseitigen Verzicht auf alle Ansprüche aus der Zusammenarbeit in der SDAG Wismut. Hervorgehoben wird insbesondere der Verzicht der deutschen Seite auf Ersatz von Aufwendungen für Stilllegungs-, Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten und der Verzicht der sowjetischen Seite auf die Rückerstattung früher geleisteter Einlagen.

Artikel 4 legt fest, daß die Bundesregierung dafür Sorge tragen wird, daß auch keinerlei Ansprüche vom Unternehmen oder von sonstigen Dritten gegen die Sowjetunion geltend gemacht werden bzw., wenn solche Ansprüche geltend gemacht werden, deren Regelung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen wird.

In Artikel 5 verpflichtet sich die Sowjetunion dazu, die in ihren Archiven befindlichen Unterlagen über die in den Anfangsjahren des Uranerzbergbaus durchgeführten Arbeiten an die deutsche Seite zu übergeben. Sie sind für die Stilllegungs- und Sanierungsarbeiten von erheblicher Bedeutung. Unklar blieb bei den Verhandlungen, ob und ggfs. in welchem Umfang sich auch Unterlagen über die Gesundheit der Bergarbeiter sowie über die Strahlenbelastung von Mensch und Umwelt in den sowjetischen Archiven befinden. In einem Verhandlungsprotokoll wurde hierzu vereinbart, daß der deutschen Seite die Einsichtnahme und Auswertung ermöglicht werden soll, falls solche Unterlagen sich tatsächlich in sowjetischen Archiven befinden.

Artikel 6 legt fest, daß die sowjetische Seite die Verantwortung für Rückkehr und Beschäftigung der sowjetischen Mitarbeiter des Unternehmens übernimmt. Über den generellen Verzicht auf Ansprüche in Artikel 3 hinaus wird nochmals gesondert hervorgehoben, daß auch keine Ansprüche für ehemalige Mitarbeiter gegenüber Trägern der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden. In Analogie zu Artikel 4 des Abkommens übernimmt die Regierung der Sowjetunion die Regelung von Ansprüchen, die ggfs. von ehemaligen Mitarbeitern erhoben werden.

Mit Artikel 7 werden das DDR-UdSSR-Abkommen von 1962 sowie alle sonstigen Absprachen außer Kraft gesetzt. In Absatz 2 werden die Mitglieder des Vorstandes (der "Vorstand" ist nach dem Statut des Unternehmens das Aufsichtsorgan) und der Generaldirektion, ebenfalls unter Verzicht auf Ansprüche, entlastet.

Artikel 8 enthält deklaratorisch die Willensbekundung beider Seiten, das Unternehmen bei der weiteren Abwicklung auf der Grundlage dieses Abkommens zu unterstützen.

In Artikel 9 ist die Inkrafttretensregelung festgelegt. Sie wurde in Anlehnung an das Überleitungsabkommen vom 9. Oktober 1990 abgefaßt.

Während auf deutscher Seite ein Ratifikationsverfahren durch ein Zustimmungsgesetz erforderlich ist, hat die sowjetische Seite erklärt, daß auf ihrer Seite keine Zustimmung durch den Obersten Sowjet erforderlich sei und die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens der Sowjetunion auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung des Atomministers bereits mit Abkommensunterzeichnung erfüllt sei.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über
die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktien-
gesellschaft Wismut

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.